

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG: Beschluss der 73. Vollversammlung

BEITRAGSFESTSETZUNG 2010

Handwerkskammerbeitrag

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Karlsruhe beschließt am 17.11.2009 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 5 und § 113 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (Handwerksordnung) in Verbindung mit der Beitragsordnung der Handwerkskammer Karlsruhe für das Beitragsjahr 2010 folgende Festsetzung der Beitragssätze, gestaffelt nach Gewerbeerträgen:

	2010	bei Gewerbeertrag		2009	Veränderung
		von	bis		
	€	€	€	€	€
1 Grundbeitrag:					
1.1 Grundbeitrag für jur. Personen und nat. Personen sowie Personengesellschaften, gestaffelt nach dem Gewerbeertrag des Bemessungsjahres 2007	142	0	- 15.000	142	keine
	158	15.001	- 20.000	158	keine
	173	20.001	- 25.000	173	keine
	202	25.001	- 30.000	202	keine
	228	30.001	- 35.000	228	keine
	256	35.001	- 40.000	256	keine
	283	über	40.000	283	keine
1.2 Zuschlag für jur. Personen zum Ausgleich unterschiedlicher Ertrags- / Gewinnermittlung gegenüber natürl. Personen und Personengesellschaften	320			320	keine
2 Zusatzbeitrag:					
2.1 zusätzlich zum Grundbeitrag wird aus dem Gewerbeertrag des Bemessungsjahres 2007 ein Zusatzbeitrag erhoben i.H.v.	0,95 %			1,0 %	-0,05
2.2 Freibetrag für nat. Personen und Personengesellschaften	15.000			15.000	keine
3 Obergrenze:					
Die Obergrenze, bezogen auf den Grund- und Zusatzbeitrag, beträgt	2.750			2.750	keine

Gewerbeertrag als Bemessungsgrundlage ist der Betrag, der sich nach Abrundung und vor Abzug des Freibetrages nach § 11 Absatz 1 des Gewerbesteuergesetzes ergibt, wenn ein einheitlicher Gewerbesteuermaßbetrag festgesetzt wurde, andernfalls ersatzweise der Gewinn aus Gewerbebetrieb, der nach § 15 Einkommensteuergesetz oder nach § 8 Körperschaftsteuergesetz ermittelt wurde.

Sonderbeitrag zur Finanzierung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen 2010

Bei allen Betrieben, die mit einem der nachstehend aufgeführten Berufe bei der Handwerkskammer Karlsruhe eingetragen sind, wird zur Finanzierung der Kosten für die Durchführung überbetrieblicher Ausbildungsmaßnahmen (ÜBA) in den ihnen zugeordneten Ausbildungsberufen ein Sonderbeitrag (ÜBA-Umlage) auf der Grundlage von § 4 Absatz 1 Satz 2 der Beitragsordnung der Handwerkskammer Karlsruhe erhoben (Finanzausgleichsverfahren).

Anlage A zur Handwerksordnung

- 2 Ofen- und Luftheizungsbauer
- 10 Maler und Lackierer
- 13 Metallbauer
- 14 Chirurgiemechaniker
- 15 Karosserie- und Fahrzeugbauer
- 16 Feinwerkmechaniker
- 17 Zweiradmechaniker
- 18 Kälteanlagenbauer
- 19 Informationstechniker
- 20 Kraftfahrzeugtechniker
- 21 Landmaschinenmechaniker
- 23 Klempner
- 24 Installateur und Heizungsbauer
- 25 Elektrotechniker
- 27 Tischler
- 30 Bäcker
- 31 Konditor
- 37 Zahntechniker

Anlage B, Abschnitt 1 zur Handwerksordnung

- 4 Behälter- und Apparatebauer
- 16 Holzbildhauer
- 19 Damen- und Herrenschneider
- 27 Raumausstatter
- 38 Fotograf
- 53 Schilder- und Lichtreklamehersteller

Die ÜBA-Umlage pro Betrieb wird in Abhängigkeit vom Jahresbeitrag festgesetzt.

Für 2010 beträgt die ÜBA-Umlage 65 vom Hundert des Handwerkskammerbeitrages 2010.

Betriebe, welche nach § 113, Abs. 2 Satz 4 oder 5 vom Handwerkskammerbeitrag ganz oder teilweise befreit sind, werden im Finanzausgleichsverfahren hilfsweise auf Grundlage des niedrigsten Handwerkskammer-Grundbeitrags entsprechend ihrer Rechtspersönlichkeit veranlagt.

Wenn sich durch die Erhebung der ÜBA-Umlage am Jahresende - unter Berücksichtigung aller betrieblichen Kosten - Überschüsse ergeben, sind diese einer Sonderrücklage zuzuführen oder (mit interner Zweckbindung) einer allgemeinen Rücklage zuzuführen und in den folgenden Jahren zugunsten der ÜBA auszugleichen.

Den Betrieben, welche an der Beteiligungsfinanzierung (ÜBA-Umlage) der Handwerkskammer Karlsruhe teilnehmen, werden durch die Teilnahme ihrer Auszubildenden an überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen keine weiteren Kosten in Rechnung gestellt.

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage für die Erhebung der ÜBA-Umlage ist die Beitragsordnung der Handwerkskammer Karlsruhe. Sie regelt u.a. die Entstehung der Beitragspflicht, Berechnung bei fehlenden Bemessungsgrundlagen, Doppelzugehörigkeit, Beitragsbefreiung, Stundung, Niederschlagung und Erlass, Fälligkeit, Mahnung, Beitreibung und Verjährung.

Dieser Beschluss tritt nach Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

Aufgrund von § 106 Abs. 1 Nr. 5 in Verbindung mit § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung genehmigte das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg mit Schreiben vom 21.01.2010, Az.: 3-4233.34/68 den vorstehenden Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Karlsruhe vom 17.11.2009 bezüglich der Beitragsfestsatzung für das Jahr 2010.

Der vom Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg genehmigte Beschluss wurde am 29.01.2010 ausgefertigt und tritt mit Bekanntmachung in der Deutschen Handwerks Zeitung in Kraft.

gez.
Joachim Wohlfeil
Präsident

gez.
Gerd Lutz
Hauptgeschäftsführer